

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

09.10.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.10.2023

**„Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der
Energiekrise“**

**"Unterstützung bei Energiemehrkosten von Zuwendungsempfängenden:
Treibstoffe im Bereich Mobilität, hier BSAG“**

A. Problem

Der Senat hat am 17.01.2023 mit dem Entwurf des Nachtragshaushalts Globalmittel in Höhe von 500 Mio. Euro für die Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und der Energiekrise erzeugten Folgen beschlossen. Mit den Beschlüssen hat der Senat auch sein Vorhaben bekräftigt, Belastungen von zivilgesellschaftlichen Organisationen aus außerordentlich gestiegenen Energiekosten, die nicht durch Bundespreisbremsen kompensiert sind, auszugleichen.

In der Folge hat der Senat am 28.03.2023 Eckpunkte für das Antrags- und Bewilligungsverfahren für den Ausgleich von Energiemehrkosten bei Zuwendungsempfängenden einschließlich einer dazugehörigen Musterbilligkeitsrichtlinie beschlossen, die die Ressorts bei der Erstellung dezentraler Billigkeitsrichtlinien berücksichtigen. Ziel des Verfahrens ist, Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfängenden im öffentlichen Interesse abzuwenden.

In den Eckpunkten und der Musterbilligkeitsrichtlinie wurde als Gegenstand der Billigkeitsleistung festgehalten, dass die Zuschüsse der finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei den Ausgabensteigerungen für Energie – namentlich Strom- und Heizkosten sowie auch nicht-leitungsgebundene Energieträger und Treibstoffe – dienen. Das Einsparziel von 20 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird berücksichtigt. Mit Vorlage vom 19.09.2023 wurde das Verfahren für das Verfahren zum Ausgleich von nicht-leitungsgebundene Energieträger und Treibstoffe festgelegt.

In der UAG Zuwendungen wurden die Ressorts gebeten, die Bedarfslage bei den besonders treibstoffintensiven Bereichen zu ermitteln, um auf dieser Basis einzelfallbegründete Ausgleichszahlungen für Bereiche zu ermöglichen, die trotz zwischenzeitlicher Stabilisierung der Treibstoffpreise noch erheblich durch krisenbedingte Mehrkosten belastet sind und diese nicht selbst tragen können. Hierbei waren Angaben zu den Preissteigerungen (Ist- und Prognose-Zahlen für 2023 im Vergleich zum durchschnittlichen Preis 2021), zum Mehrbedarf auf Basis des

In der Senatssitzung am 17. Oktober 2023 beschlossene Fassung

Verbrauchs 2021, zu frei verfügbaren Eigenmitteln und Rücklagen sowie zu Einnahmesteigerungen (wie z.B. Entgelterhöhungen) zu machen. Neben den im Rahmen der Senatsvorlage vom 19.09.2023 bereits erfolgten Beschlüssen zu einzelfallbegründeten Ausgleichszahlungen für die Weserfähre Bremerhaven und die Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG wurden auf weitere laufende Prüfungen zu besonders treibstoffintensiven Bereichen verwiesen. Der Senat hat das jeweils zuständige Senatsressort gebeten, sofern sich aus diesen Prüfungen weitere erforderliche Einzelfalllösungen in besonders treibstoffintensiven Bereich ableiten, eine gesonderte Gremienbefassung in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei vorzunehmen.

Die Prüfungen im Bereich der Senatorin für Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ergaben, dass auch bei der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) ausgleichsfähige Treibstoffmehrkosten (Kraftstoff und Fahrstrom) in Höhe von insgesamt rd. 5,1 Mio. EUR anfallen. Entgelterhöhungen liegen nicht im direkten Einflussbereich der BSAG, sondern werden im Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (VBN) abgestimmt und beschlossen. Diese können nicht über Eigenmittel oder kurzfristig durch Einnahmesteigerungen wie bspw. Entgelterhöhungen gedeckt werden.

B. Lösung

Die BSAG hat entsprechende Anträge zum Ausgleich der Treibstoff-Mehrkosten i.H.v. rd. 5,1 Mio. EUR gestellt. Diese sind dieser Vorlage als Anlagen beigefügt und teilen sich auf rd. 2,0 Mio. EUR für Diesel und 3,1 Mio. EUR auf Fahrstrom auf. Der Fahrstrom wurde für die elektrisch betriebenen Transportmittel der BSAG ermittelt und ist damit als Treibstoff zu werten. Die Berechnungen beruhen in Teilen für den noch ausstehenden weiteren Jahresverlauf naturgemäß auf Prognosewerten; die jeweilige Ausgleichszahlung wird insoweit entsprechend der Musterbilligkeitsrichtlinie im Rahmen einer Schlussabrechnung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen Mehrausgaben überprüft. Eine Einsparquote kann aus der Natur der Sache nicht erbracht werden, da entsprechende Flotten, Fahrpläne und Personalkapazitäten kurzfristig nicht umgestellt werden können. Bei Überkompensation erfolgt eine Rückzahlung durch den Antragstellenden. Die Auszahlung auf Prognosebasis ist nach Antragslage notwendig, um mit den Mehrkosten verbundene Liquiditätsbedarfe zu decken.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen, da die betroffenen Einrichtungen nicht in der Lage sind, die Energiekostensteigerungen aus eigenen Mitteln zu tragen. Unterbleibt die Unterstützung, bliebe nur der – nicht im öffentlichen Interesse Bremens liegende – Weg der Kürzung von Leistungen oder sogar der Insolvenz der Einrichtungen. Die betroffenen Einrichtungen zählen zur gesellschaftlichen Daseinsvorsorge; demzufolge ist die Unterstützung der Einrichtungen existenziell. Nicht gedeckte Mehrbedarfe würden ansonsten den erforderlichen Verlustausgleich an die Bremer Verkehrs- und

In der Senatssitzung am 17. Oktober 2023 beschlossene Fassung

Beteiligungsgesellschaft (BVBG) im Jahr 2024 erhöhen. Von dort wird der Verlustausgleich mit der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung abgerechnet.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Vorlage entstehen keine zusätzlichen finanz- oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Senat und der Haushalts- und Finanzausschuss haben mit Beschlüssen vom 28.03.2023 bzw. 21.04.2023 der Bereitstellung von Mitteln im Umfang von bis zu 120 Mio. € in 2023 (davon 50 % zunächst gesperrt) zur Finanzierung der Ausgleichsbedarfe für Energiemehrkosten aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise zugestimmt. Mit dieser Vorlage wird lediglich die Einzelfalllösung für die BSAG für Treibstoffe weitergehend konkretisiert; die Finanzierung erfolgt innerhalb des vorgenannten Budgets.

Zur Abwicklung ist eine neue Haushaltsstelle innerhalb des Produktplans 99 notwendig, auf welcher das Budget zur einzelfallbegründeten Ausgleichszahlung an die BSAG zur Auszahlung per Nachbewilligung zur Verfügung gestellt wird.

Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten durch Eigenmittel der BSAG oder innerhalb des Ressortbudgets bestehen nicht.

Von den Maßnahmen sind Menschen jeglichen Geschlechts gleichermaßen betroffen, es liegen keine Hinweise auf genderbezogene Aspekte der Fördermaßnahmen vor.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Zustimmung der Gremien zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschluss

- 1) Der Senat stimmt der dargestellten einzelfallbegründeten Ausgleichszahlung für die Kraftstoffmehrkosten bei der Bremer Straßenbahn AG im Umfang von 5,1 Mio. € aus dem bereitstehenden Budget aus den Globalmitteln zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise in 2023 zu.
- 2) Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung die Zustimmung der zuständigen Fachdeputation einzuholen.
- 3) Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtlich erforderlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

In der Senatssitzung am 17. Oktober 2023 beschlossene Fassung

Anlagen:

- Antragsformular inkl. Berechnungen der Bremer Straßenbahn AG

Antragsformular

Globalmittel Ukraine-Krieg/Energiekrise

Senatssitzung:	Maßnahmenbezeichnung/Titel der Senatsvorlage:	
<u>10.10.2023</u>	Ausgleich von Treibstoffmehrkosten bei der Bremer Straßenbahn AG (folgend BSAG)	
Maßnahmenkurzbeschreibung:		
(Bitte beschreiben Sie in zwei bis drei Sätzen den Kern der Maßnahme.)		
Die Energiekosten der BSAG für die Jahre 2022 und 2023 liegen deutlich über den Vergangenheitswerten aus 2021. Mit Stand September 2023 liegen die kalkulierten Mehrkosten bei rd. 5,1 Mio. EUR. Für 2023 teilen sich wie folgt auf: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrstrom: 3,1 Mio. EUR und • Diesel: 2,0 Mio. EUR. Durch den Ausgleich der Mehrkosten bei der Energiebeschaffung, hier speziell bei Kraftstoffpreisen, soll die Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) gesichert und das Angebot im ÖPNV aufrechterhalten bleiben.		
Maßnahmenzeitraum und -kategorie		
Beginn:	voraussichtliches Ende:	
01.01.2023	31.12.2023	
Zuordnung zu inhaltl. Bereichen aus der Senatsvorlage 15.11.2022 (Drop-Down Menü):		
5. Ausgleich von krisenbedingten Mehrkosten und Einnahmeausfällen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Haushalte (Energiekosten, Entlastungspakete, Sozialleistungen)		
Zielgruppe/-bereich:		
(Wer wird unterstützt?)		
BSAG		
Maßnahmenziel:		
(Welche Ziele werden angestrebt?)		
Kompensation der durch den Krieg und der damit einhergehende Sanktion gesteigener Energiekosten, hier Kraftstoffkosten, zur Aufrechterhaltung des ÖPNV.		

Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung	Einheit	Planwert 2023
Nutzkilometer im Linienverkehr (Straßenbahn)	Kilometer	8.547.241
Nutzkilometer im Linienverkehr (Bus)	Kilometer	14.079.338

Begründungen und Ausführungen zu

<p>1. dem eindeutigen, nachweisbaren Bezug der Maßnahme zum Ukraine-Krieg/der Energiekrise (kausaler Veranlassungszusammenhang): (Inwieweit steht diese Maßnahme im nachweisbaren, kausalen Veranlassungszusammenhang zur Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise? Inwieweit resultiert die Maßnahme aus der Notsituation bzw. ist dem Zweck der Bewältigung der Notsituation gewidmet?)</p>
<p>Der Ukraine-Krieg hat einen großen Einfluss auf den Energiemarkt und die Energiepreise massiv ansteigen lassen. Aufgrund dessen wurde die vorliegende Maßnahme getroffen, um der BSAG die entstandenen Mehrkosten infolge der erhöhten Energiepreise auszugleichen.</p>
<p>2. der <u>Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit</u> der Maßnahme zur Bewältigung der Notsituation des Ukraine-Kriegs/der Energiekrise (Bitte im Dreiklang jeweils Aussagen zur Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit: Ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen zur Bewältigung der Notsituation Ukraine-Krieg/Energiekrise bzw. deren Folgen?)</p>
<p>Geeignet, da der Ukraine-Krieg für massive Probleme auf dem Energiemarkt und somit auch für finanzielle Engpässe gesorgt hat. Mit der vorliegenden Maßnahme wird ein Ausgleich dieser Mehrkosten ermöglicht.</p> <p>Erforderlich, da ansonsten keine anderweitigen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen und ansonsten Leistungseinschränkungen erforderlich würden.</p> <p>Angemessen, da die Energiekrise einer der elementarsten Folgen des Ukraine-Krieges für Unternehmen ist.</p>
<p>2.1 Dazu als Orientierung/ Information: Bestehen ähnliche/vergleichbare Maßnahmen in anderen Bundesländern? (Bundesländer und (Förder-)Maßnahme auflisten bzw. Verweis auf bundesweite Mehraufwendungen)</p>
<p>Sowohl der Bund als auch mehrere Bundesländer haben Ausgleichsmaßnahmen für Energiekostensteigerungen ergriffen bzw. vorbereitet (Bundespreisbremsen, Härtefallhilfen). Spezielle Kenntnisse zum Ausgleich von Kraftstoffmehrkosten liegen nicht vor.</p>
<p>3. der Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahme (in Abgrenzung zu "ohnein geplanten"-Maßnahmen) (Inwieweit zeichnet sich diese Maßnahme durch eine Zusätzlichkeit (im Sinne von neuen, krisenbedingt zu ergreifenden Maßnahmen) oder bei vorhandenen</p>

Planungen durch ein krisenbedingt erforderliches zeitliches Vorziehen oder eine krisenbedingte erforderliche verstärkte Umsetzung aus?)
Bedingt durch den Ukraine-Krieg sind insbesondere die Energiekosten stark gestiegen. Daher ist es notwendig, die BSAG finanziell zu unterstützen und für einen Ausgleich zu sorgen. Ohne die Energiekrise wäre diese Maßnahme nicht erforderlich gewesen. Sofern kein Ausgleich erfolgt, belastet dies die Liquidität und das Leistungsspektrum der BSAG.
4. der Darstellung von Folgekosten (Werden durch die Maßnahme Folgekosten verursacht? Projekte mit Folgekosten, die über die Laufzeit bis Ende 2023 hinausgehen, sind nur insofern förderfähig, als dauerhafte Folgekosten innerhalb des jeweiligen Ressortbudgets gedeckt werden müssen.)
Bei Ausgleich von Energiekosten wird Einmaligkeit zu Grunde gelegt.
5. anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten (Welche anderen Finanzierungen z.B. bremische Programmmittel oder EU- oder Bundesmittel sowie Deckungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets sind geprüft worden?)
Nicht vorhanden. Die BSAG verfügt über keine freien Rücklagen. Liquidität ist nur insoweit vorhanden, wie diese zur Fortführung des Betriebs notwendig sind. Auch im Ressortbudget bestehen keine anderweitigen Ausgleichsmöglichkeiten.
6. Darstellung der Klimaverträglichkeit
Bei einer Angebotseinschränkung nimmt die Akzeptanz im ÖPNV ab. Der öffentliche Nahverkehr muss für die Menschen attraktiv, preisgünstig, schnell, sicher und bequem sein. Für einen attraktiven ÖPNV müssen daher ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, das Angebot muss erweitert, Taktung und Qualität erhöht werden. Nur wenn der ÖPNV von den Menschen als eine echte Alternative zum Auto wahrgenommen wird, kann er seine Position als umweltverträglicher Verkehrsträger für die Zukunft sichern und ausbauen.
7. Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter
Beide Geschlechter gleichermaßen betreffen.
8. Darstellung der Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund
Das Leistungsangebot der BSAG steht allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen offen zur Verfügung.

Ressourceneinsatz:

(Bereitstellung Kreditfinanzierung erfolgt ausschließlich über den Landeshaushalt, dabei Differenzierung zwischen direkten Landesausgaben und Zuweisungen des Landes an die Stadtgemeinden für kommunale Aufgaben. Kombinationen möglich.)

Direkte Landesausgaben (Auszahlung aus dem Landeshaushalt bspw. an Dritte)

Ressourceneinsatz 2023	
Aggregat	Land Bremen (in T €)
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben (Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten. Kernverwaltung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	5.100
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zuweisungen vom Land an die Stadtgemeinden (für kommunale Aufgaben)

Ressourceneinsatz 2023		
Zuweisung vom Land an Stadtgemeinden	Bremen (in T €)	Bremerhaven (in T €)
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Verrechnungs- / Erstattungsausgaben vom Land - konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Davon Mittelverwendung in den Stadtgemeinden aufgeteilt auf Aggregate:		
Mindereinnahmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Personalausgaben	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
VZÄ (sowie Angabe Dauer in Monaten)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Konsumtiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Investiv	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Geplante Struktur:

Verantwortliche Dienststelle
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Ansprechperson

Herr Eva, Hr. Tellmann, Hr. Leier

Anlagen:

Beigefügte Unterlagen

- Berechnungen für Treibstoffe (Diesel & Fahrstrom) der BSAG

Begründung, falls keine WU-Übersicht beigefügt wurde

Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist nicht beigefügt, da es keine alternative Abwägung gibt, sondern unvorhergesehene konsumtive Mehrkosten kompensiert werden.

Bremer Straßenbahn AG

Diesel

Treibstoff-Mehrbedarfs-Berechnung:

Verbrauch 2021 (Ist) in Liter:	6.943.803
Ø Preis 2021 in € je Liter:	1,002 €
Für Monate 1 – 08/2023 Ø Ist-Preis	1,294 €
Für Restmonate 09-12/ 2023 Prognose Ø Preis 2023 in € je Liter	1,294 €
Preissteigerung 2023 im Vergleich zu 2021	0,292 € je Liter
Mehrbedarf auf Basis des Verbrauch 2021 (Ist):	6.943.803 Liter x 0,292 € je Liter = 2.024.118,57 €*

* In der Berechnung ergeben sich Rundungsdifferenzen aufgrund der Darstellung der Preise mit nur 3 Nachkommastellen

Darlegung zu den Eigenmitteln

Freie verfügbare Mittel oder Rücklagen?	Die BSAG verfügt über keine freien Rücklagen. Es muss jährlich eine Verlustübernahme durch die BVBG bzw. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sichergestellt werden, sodass keine freien Mittel verfügbar sind.
Einnahmesteigerungen (z.B. Entgelterhöhungen)?	Die Beförderungstarife werden durch den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) festgelegt. Kurzfristige Erhöhungen sind nicht möglich. In den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurden keine Preiserhöhungen durchgeführt.

Bremer Straßenbahn AG

Fahrstrom*

Treibstoff-Mehrbedarfs-Berechnung:

Verbrauch 2021 (Ist) in kWh:	34.773.311,00
Ø Preis 2021 in € je kWh:	0,054 €
Für Monate 1 – 08/2023 Ø Ist-Preis	0,143 €
Für Restmonate 09-12/ 2023 Prognose Ø Preis 2023 in € je kWh	0,143 €
Preissteigerung 2023 im Vergleich zu 2021	0,089 € je kWh
Mehrbedarf auf Basis des Verbrauch 2021 (Ist):	$34.773.311,00 \text{ kWh} \times 0,089 \text{ € je kWh} = 3.108.734,00 \text{ €}^{**}$

* Der Fahrstrom wurde für die elektrisch betriebenen Transportmittel der BSAG ermittelt und ist damit als Treibstoff zu werten.

** In der Berechnung ergeben sich Rundungsdifferenzen aufgrund der Darstellung der Preise mit nur 3 Nachkommastellen

Darlegung zu den Eigenmitteln

Freie verfügbare Mittel oder Rücklagen?	Die BSAG verfügt über keine freien Rücklagen. Es muss jährlich eine Verlustübernahme durch die BVVG bzw. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sichergestellt werden, sodass keine freien Mittel verfügbar sind.
Einnahmesteigerungen (z.B. Entgelterhöhungen)?	Die Beförderungstarife werden durch den Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) festgelegt. Verbundweit wurden die Tarife zum 01.01.2023 um rund 1,4 Prozent angehoben. In den Jahren 2021, 2022 und 2023 wurden keine Preiserhöhungen durchgeführt.

